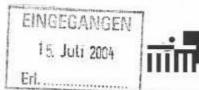
Der Chef der Senatskanzlei

Der Chef der Senatskanzlei Senatskanzlei - 10871 Berlin (Postanschrift)

Herrn Klaus Brähmig, MdB Wilhelmstr. 60

11011 Berlin





GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

III B'3

Dienstgebaude: Berlin-Mitte Berliner Rathaus, 10871 Berlin

Eingang: Rathausstraße

Zimmer

曾 (Durchwahl):

(0 30) 9026-2353

Zentrale Intern:

(0.30) 9026-0 (926)

Fax (Durchwahl): (0.30) 9026-2366

(0.30) 9025-2013

Zentrale: T-Online

*berlin#

Internet:

e-mail:

http://www.berlin.de

Datum

/ Juli 2004

Sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter.

im Namen des Herrn Regierenden Bürgermeisters danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2004 und die darin gegebenen Anregungen zur Vergabe von Taxi-Konzessionen im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft 2006 ist für Berlin ein großes Ereignis. Ich sehe diesem sportlichen und touristischen Höhepunkt mit Freude und den zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströmen mit Gelassenheit entgegen. Berlin hat ein sehr leistungsfähiges und mehrfach erprobtes Netz des öffentlichen Personennahverkehrs, welches insbesondere im S-Bahn- und U-Bahnverkehr im Bedarfsfall problemlos verdichtet und speziell auf die Belange der Fußballweltmeisterschaft ausgerichtet werden kann. Der Verkehr mit Taxen hat hierbei eine ergänzende Funktion.

Sie regen unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 PBefG an, die Verwaltung solle im Hinblick darauf, dass nach der Fußball-WM 2006 die Fahrgastzahlen wieder deutlich zurückgehen werden, zusätzliche Taxikonzessionen erst nach eingehender Prüfung der regionalen Wirtschaftskennzahlen erteilen und die Erteilung von Konzessionen mit einer Befristung bis zum Ende der Weltmeisterschaft versehen. Ich habe Ihren Vorschlag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als zuständiger Fachverwaltung übermittelt. Diese weist in einer mir vorliegenden Stellungnahme darauf hin, dass bei Anwendung des § 13 Abs. 4 PBefG die verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Berufszugangsbeschränkungen (Art. 12 GG) zu berücksichtigen sind. Im Hinblick darauf gestattet § 13 Abs. 4 PBefG eine Einschränkung des Rechts auf Berufsfreiheit nur dann, wenn das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit konkret bedroht ist, also seiner öffentlichen Beförderungsaufgabe nicht nachkommen kann und damit die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden.

In Berlin sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass etwa die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes entsprechend den genannten rechtlichen Bestimmungen gefährdet wäre. Deshalb ist hier weder die Anordnung eines Beobachtungszeitraumes noch die Versagung von Konzessionen wegen Überschreitung einer festgesetzten Höchstzahl von Taxen vorgesehen. Die von Ihnen genannten nachteiligen Folgen der freien Konzessionsvergabe in Berlin und Hamburg sind so nicht feststellbar.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat kürzlich verschiedene große deutsche Städte zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Dabei hat sich gezeigt, dass das Taxengewerbe in denjenigen Städten, die einen Beobachtungszeitraum haben, mit analogen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen hat, wie diese allgemein zu verzeichnen sind. Demgegenüber hat sich gerade in Hamburg und Berlin gezeigt, dass die Taxenunternehmer hier in der Lage sind, flexibel zu reagieren. Auch liegt die Taxendichte in Berlin mit 1,9 Taxen je 1.000 Einwohner im Vergleich zu anderen deutschen Städten nicht besonders hoch.

Ich bin sicher, sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter, dass Berlin für die Fußball-WM 2006 gerüstet sein wird und kann Ihnen versichern, dass die zuständige Fachverwaltung Ihre Hinweise und Anregungen in Vorbereitung der Spiele im Auge behalten wird.

Mit freundlichen Grüßen